

Erklärung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH")

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: "REACH") in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, konnten in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell- bzw. Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen dem Abnehmer entweder ein Sicherheitsdatenblatt oder eine Sicherheitsinformation zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer - an Verbraucher nach Aufforderung - ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitungen zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

KUNBUS GmbH – nachgeschalter Anwender

Als führender Spezialist für die industrielle Kommunikation ist es für die KUNBUS GmbH eine Herausforderung, die Umweltauswirkungen ihrer Produkte über den gesamten Lebenszyklus, von der Herstellung bis zur Entsorgung, so gering wie möglich zu halten.

Die KUNBUS GmbH produziert und liefert ausschließlich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem wird aus diesen Erzeugnissen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Bezüglich REACH ist die KUNBUS GmbH hauptsächlich nachgeschalteter Anwender.

KUNBUS GmbH – Beteiligung an der Kommunikation in der Lieferkette

Die KUNBUS GmbH kommuniziert mit allen Zulieferanten, um die REACH-Konformität und die Qualität der Zukaufteile sicherzustellen. Im Bedarfsfall werden Sicherheitsdatenblätter angefordert und an die verarbeitenden Stellen weitergeleitet, damit Maßnahmen zur Arbeitssicherheit vor Ort optimiert werden können.

Die Kandidatenliste der Chemieagentur ECHA wird von uns regelmäßig überprüft, damit wir unseren Kunden, ggf. nach Vorliegen der entsprechenden Daten aus der Lieferkette, die vorgeschriebenen Informationen zukommen lassen können. Nach unserem Kenntnisstand und durch Information unserer Zulieferer enthalten einige unserer Produkte Bauteile die derzeit Konzentrationen von Blei oberhalb 0,1 Masse-% aufweisen.

Entsprechend Art. 33 der REACH-Verordnung besteht eine Informationspflicht unserer nachgeschalteten Anwender, sofern eines unserer Erzeugnisse einen SVHC-Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält. Mit der Aktualisierung der SVHC-Liste der ECHA im Juni 2018 wurde unter anderem Blei aufgenommen. Dieser Stoff ist in unseren Produkten enthalten und überschreitet den zulässigen Grenzwert von 0,1-Masse%. Dies erfolgt nicht vorsätzlich, sondern ist derzeit technisch notwendig und ohne Alternative. Wir verfolgen dies weiter und werden versuchen, in zukünftigen Entwicklungen Bauteile zu verwenden, die keine Stoffe der SHVC-Liste beinhalten. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geht von den Produkten keine Gesundheitsgefährdung aus.

Denkendorf, 19. April 2021

KUNBUS GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Kaufmann".

Sandor Kaufmann
Chief Operating Officer